



**Satzung
über Aufwändungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren Markt Indersdorf
(Feuerwehrkostensatzung)
vom 25.02.2016**

In der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2018, in Kraft getreten zum 01.09.2018 erlässt
der Markt Markt Indersdorf aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Markt Indersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwändungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwändungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Markt Indersdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Markt Indersdorf vom 12.06.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.09.2005 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 25.07.2018

MARKT MARKT INDERSDORF
gez.

Obesser, 1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Markt Indersdorf gültig ab 01.09.2018

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Fahrzeugstundenkosten

Mit den Fahrzeugstundenkosten werden sowohl die Streckenkosten als auch die Grundkosten für die Inanspruchnahme des jeweiligen Fahrzeugs mit seiner feuerwehrtechnischen Beladung abgegolten. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Fahrzeugstundenkosten erhoben. Die Fahrzeugstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

	Fahrzeug	Feuerwehr	Euro
a)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Markt Indersdorf	99,00
b)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24		99,00
c)	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16		141,00
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF		28,00
e)	Anhänger Wasserwerfer		26,00
f)	Gerätewagen Logistik 1 GW-L1		55,00
g)	Mannschaftstransportwagen		41,00
h)	Anhänger Stromerzeuger 30 kVA (NEA-Netzersatzanlage)		55,00
g)	Tragkraftspritzenfahrzeug mit PFPN 10/1000	Ainhofen	89,50
h)	Tragkraftspritzenfahrzeug mit PFPN 10/1000	Eichhofen	89,50
i)	Tragkraftspritzenanhänger TS 8/8	Glonn	26,00
j)	Tragkraftspritzenfahrzeug mit PFPN 10/1000	Hirtlbach	89,50
k)	Tragkraftspritzenfahrzeug mit PFPN 10/1000	Langenpettenbach	89,50
l)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit TS PFPN 10-1000	Niederroth	121,50
m)	Mannschaftstransportwagen	Niederroth	23,00
n)	Tragkraftspritzenfahrzeug	WHH	65,00
o)	Drehleiter DLA (K) 23/12		228,00
p)	Traktorstunden nach jeweils gültigem Maschinenringverrechnungssatz		



2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tauchpumpe TP 4	12,40 €
b) eine Motorsäge	10,50 €
c) ein Nass- u. Trockensauger	12,80 €
d) ein Be-/Entlüftungsgerät	23,60 €
e) eine Tragkraftspritze PFPN 10/1000	21,00 €
f) eine Länge Druckschlauch, inkl. Prüfung und Reinigung	17,40 €
g) Verleih eines Stromerzeugers	26,50 €
h) Zieh-Fix inkl. Leihzylinder	45,60 €
i) Schlauchpflege je Schlauch inkl. Prüfung	13,00 €
j) Chemikalienschutzanzug	18,00 €
k) Mobiler Großventilator	44,00 €

3. Gebühren für die Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt

Die personellen Kosten und Gemeinkosten werden auf 62,60 € pro Stunde festgesetzt. Damit ergeben sich für Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte folgende Beträge:

a) Einmalige Reinigung und Prüfung einer Atemschutz-Maske (ohne Ersatzteile)	19,00 €
b) Einmalige Reinigung und Prüfung eines Pressluftatmers (ohne Ersatzteile)	24,00 €
c) sechs-Jahresüberprüfung je Atemschutzgerät (ohne Ersatzteile)	54,90 €
d) Füllen einer 200bar Pressluftflasche	4,10 €
Füllen einer 300bar Pressluftflasche	4,10 €
e) Vorbereitung einer Pressluftflasche für TÜV	2,10 €
f) Einmalige Reinigung und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	96,10 €
g) Waschen/Bebänderung Atemschutzgerät	10,70 €
h) Einmalige Reinigung eines Chemikalienschutzanzuges	186,6 €



4. Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden, wird abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung ein Pauschalbetrag von € 500,00 berechnet (gilt auch bei der Alarmierung mehrerer Feuerwehren).

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von € 24,00 berechnet.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachendienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFW werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweiligen gültigen Fassung (Stand 01.01.2018 15,10 €) erhoben.

Abweichend von Nr. 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.